

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 26.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 130

Diez, Montag den 5. Juni 1916

56. Jahrgang

Abt. II. Tgbl. Nr. 8518.

Coblenz, den 31. 5. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit für den Befehlsvereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der Verkauf von Speiseeis auf Straßen und öffentlichen Plätzen sowie aus Lärnischen oder aus Verkaufsstellen, die in ähnlicher Weise zur unmittelbaren Abgabe des Speiseeises hergerichtet sind, wird aus gesundheitlichen Gründen verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. A. v. A.

gez. Heffert,
Generalmajor.

Verordnung.

Am die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III 5 Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen

24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer, und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Der kommand. General:

Fehr. v. Gall, General der Infanterie.

L. 4611.

Die Herren Bürgermeister sowie die Gendarmen des Kreises ersuche ich, wiederholt die Befolgung vorstehender Verordnung aufs Sorgfältigste zu kontrollieren und jede Zuwiderhandlung unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Der kgl. General.

Anteufel.

Diez, den 30. Mai 1916

Verordnung über die Steuererhebung für die Steuerjahre 1917-1919.

Nach Artikel 22 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Ergänzungsteuer-Gesetz vom 19. Juni 1906 haben die Gemeindevorstände den Katasterkontrolleuren die für die Bewertung des Grundvermögens erforderliche Auskunft zu erteilen und sie mit denjenigen Tatsachen und Verhältnissen bekannt zu machen, welche aus dem den Katasterkontrolleuren zur Verfügung stehenden Material nicht entnommen werden können.

Hierher gehört außer der Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des bewegten Wirtschaftsinventars, über alle anderen für die Beurteilung des Wertes der Betriebsmittel wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse ein Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben.

Ein solches Verzeichnis haben die Gemeindevorstände den Katasterkontrolleuren binnen 8 Tagen nach folgendem Muster aufgestellt einzusenden.

Nr. Gde.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke	
	des Pächters (Nießbrauchers)	des Verpächters (Eigentümers)	Gemeinde	Ungefährer Flächeninhalt ha
1	2	3	4	5

Zugleich werden sie angewiesen, den Katasterkontrolleuren auf Erfordern die gewünschte Auskunft in der oben angeführten Richtung zu erteilen. Dies geschieht am besten auf mündlichem Wege, weshalb den Gemeindevorständen empfohlen wird, sich nötigen Falles persönlich mit den Katasterkontrolleuren benehmen zu wollen.

Ich erwarte, daß meine Anordnungen pünktlich befolgt und die Anfragen der Katasterkontrolleure eingehend beantwortet werden.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Cassel, den 27. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz will auch an diesem Teil bei der so wichtigen vaterländischen Aufgabe der Erhaltung des Geburtenstandes und der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mitwirken. Zu diesem Zwecke will es Flüchtlingsfrauen, die ihrer Entbindung entgegensehen, etwa 14 Tage vorher und 4 Wochen nachher kostenlos in Entbindungsanstalten oder Erholungsanstalten oder Erholungsheimen unterbringen. In den Fällen, in denen eine derartige Maßnahme unnötig oder unerwünscht ist, werden Beihilfen von wöchentlich etwa 20 Mark gewährt.

Weiter werden kranke, schwächliche oder auch nur erholungsbedürftige Flüchtlingskinder während des Sommers für mehrere Wochen in Kinderheilstätten, Ferienkolonien usw. kostenlos untergebracht.

Etwaige Anträge sind an die Beratungsstelle für deutsche Auslandsflüchtige, Cassel, Hohenzollernstraße 44, zu richten.

**Ausschuß für Kriegswohlfahrtpflege des Roten Kreuzes für den Reg.-Bez. Cassel.
Beratungsstelle für deutsche Auslandsflüchtige.
Ved. Landesrat.**

Betr.: Auslegen und Beilhalten ausländischer Zeitungen.

Verordnung.

In Erweiterung der diesseitigen Verfügung III b Nr. 43 465/3380 vom 17. 11. 1914 bestimme ich auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur bzw. Kommandanten — auch für den Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz:

„Außer dem Auslegen von Tageszeitungen und Wchblättern des feindlichen Auslandes wird auch das Beilhalten und Auslegen der nachbenannten Schweizer Zeitungen

Courrier de Genève,
Journal de Genève,
Tribune de Genève,
Genevois,
Suisse,
Gazette de Lausanne,
Tribune de Lausanne,
National Suisse,
Démokrate,
Corriere del Ticino und
Gazetta Ticinese

an dem Publikum allgemein zugänglichen Orten (Wirtschaften, Gasthäusern, Kurhäusern, Wartesälen, Zeitungsverkaufsstellen usw.) mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. an untersagt.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Privatbezug ausländischer Zeitungen wird durch Vorstehendes nicht berührt.“

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

III b. Tgb.-Nr. 9924/2732.

Frankfurt a. M., den 22. 5. 1916.

Bekanntmachung

Betr.: Sammlung von Feldadressen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

- Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- Die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

3. B. 571.

Diez, den 25. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Wohl eine der dankbarsten Aufgaben ist es in den vorjährigen heißen Sommermonaten gewesen, unseren braven Truppen im Felde sowie den Verwundeten und Kranken in den Lazaretten und Lazarettzügen Mineralwasser in großem Umfange als Liebesgabe zuzuführen. Zu der Möglichkeit, diese Aufgabe in der weitgehendsten Weise zu erfüllen, haben neben der Unterstützung der Vereine vom Roten Kreuz sowie der Frauenvereine die hochherzigen Spenden aus dem ganzen deutschen Reiche beigetragen. In zweiter Linie ist der Erfolg auf die Zentralisierung der Mineralwasserversorgung zurückzuführen, wie auch ferner die umfangreiche Rücksendung leerer Flaschen aus dem Felde die Leistungsfähigkeit der Mineralwasserabteilung in nicht zu unterschätzender Weise erhöht hat. Daß ein voller Erfolg erzielt wurde, ergibt sich neben den anerkennenden Urteilen der Heerführer daraus, daß man allen Anforderungen der Truppen nach Mineralwasser gerecht werden konnte.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, leere Mineralwasserflaschen zu sammeln.

Da bekanntlich bei der Beschaffung des Mineralwassers die Flaschen-Anschaffung die weitaus größte Geldausgabe verursacht, ist sehr daran gelegen, leere Mineralwasserflaschen in großem Umfange aus dem Privatbesitz zu erhalten.

Erwünscht sind ausschließlich solche für Kronfortverschluß, darunter sind Flaschen zu verstehen, die oben am Rande eine Rille aufweisen, in welche der flache metallene Kronfort anstelle eines langen Storkes mittels Maschine eingepreßt wird.

Flaschen, die ölige Flüssigkeiten enthalten haben, können zur Füllung keine Verwendung finden.

Wir bitten dieses wichtige Unternehmen auch in diesen Jahre nach Möglichkeit zu unterstützen. Dank der Opferfreudigkeit unserer Kreiseingewesenen waren wir im vergangenen Jahre in der Lage, uns an der Mineralwasser-Versorgung in großem Umfange zu beteiligen. Wir hoffen zuversichtlich, daß dies auch jetzt wieder der Fall sein wird.

Geldbeträge bitten wir an unsere Vereinskasse (Adresse Bürgermeisterei in Diez) einzusenden.

Außerdem werden Fruchtkäse oder sonstige Zusätze, neben den Mineralwasserflaschen bei unseren nachbenannten Sammelstellen angenommen:

1. In Diez, Sammelstellen-Leiter Herr Beigeordneter M. Hed;
2. In Nassau, Sammelstellen-Leiterin Frau v. Ed;
3. Holzappel, Sammelstellen-Leiterin Frau Pfarrer Ziemendorff;
4. Rahenelnbogen, Sammelstellen-Leiterin Frau Amtsratsrat Schreiber.

**Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Aufruf!

Deutschland steht gegen eine Welt voll Feinden. Unsere Soldaten setzen draußen Leben und Gesundheit ein, um unser Haus und Hof, unsere heimatlichen Fluren vor Verwüstung zu schützen und den Sieg zu erringen. Wir Daheimgebliebenen haben dafür die Pflicht zu erfüllen, die Geldkraft Deutschlands hochzuhalten, damit das Bestreben unserer Feinde, uns auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten, zu Schanden wird.

Die Grundlage unseres Wirtschaftslebens ist die **Reichsbank.**

Ihren Goldschatz zu stärken, es ihr zu ermöglichen, Banknoten auszugeben und den Wert deutschen Geldes im In- und Auslande hochzuhalten, soll unsere vornehmste vaterländische Pflicht sein. Es hat sich deshalb der unterzeichnete Ausschuss für den Kreis Unterlahn gebildet und eine

Geschäftsstelle

für den Ankauf von Goldsachen

in Diez a. d. L. im Hause Bahnhofstraße Nr. 21 errichtet, in welcher Goldsachen aller Art, Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder, Uhrgehäuse usw. nach Feststellung des Wertes durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen zum vollen Goldwert gegen sofortige Bezahlung angekauft und der Reichsbank zugeführt werden. Auf Wunsch werden auch Edelsteine und Perlen angenommen.

Mitbürger!

Bringt alles irgendwie entbehrliche Gold zur Ankaufsstelle.

Wenn Ihr Euch von lieb gewordenen Gegenständen trennt, so bringt Ihr sie dem Vaterlande dar, bei dem auf diese Weise Eure Dankeschuld abzutragen jetzt Eure vornehmste Pflicht sein soll.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden Donnerstag, nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Diez, Bahnhofstraße 21.

In den Städten Bad Ems und Nassau sind zur Entgegennahme von Goldsachen Goldankaufshilfsstellen errichtet.

In den Landgemeinden werden die Herren Bürgermeister, Geistlichen und Lehrer sowie die Mitglieder der Organisationen vom Roten Kreuz und der Vaterländischen Frauenvereine zur Auskunftserteilung und Belehrung, sowie zur Uebermittlung von Goldsachen an die Geschäftsstelle in Diez gerne bereit sein.

Diez, den 12. Mai 1916.

Der Ehren-Ausschuss:

Duderstadt, Landrat. Meister, Professor. Scheuern, Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wilhelm, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau Pfarrer Dreßler. Hed, Rentner. Markloff, Steuersekretär (Diez). Dr. Reuter, Sanitätsrat. F. Schmitt sen., Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler. Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt. Frau M. Benade (Bad Ems). Frau von Ed. Frau Bürgermeister Hasenclever. Frau Pfarrer Moser. Fräulein Reuhans. Epstein, Bürgermeister a. D. Kettermann, Gastwirt. Mißler, Schmiedemeister. W. Schmidt, Landwirt. Fetter, Schneidermeister (Nassau). Frau Pfarrer Ziemendorff. Fräulein Sophie Ströhm. Frau Apotheker Zimmermann (Holzappel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper (Rörsdorf). Frau Lehrer Kern (Bremberg). Ries, Pfarrer. Frau Lehrer Musil. Frau Kaufmann Goldschmidt (Singhofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl, Bergverwalter. Presser, Schreinermeister (Oberneisen). Frau Gerichtsrat Dr. Schreiber. Caesar, Apotheker (Rahenelnbogen).

Betr. Sonntagsruhe in Zeitungsdruckereien.

Auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung erweiterte ich die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 25. März 1895 (M.-Bl. S. 107) und vom 18. November 1910 (M.-Bl. S. 384), betreffend Sonntagsruhe in Zeitungsdruckereien, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges dahin, daß bei Herstellung von Sonderausgaben an Sonn- oder Festtagen Arbeiter in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 10 Uhr abends während 3 Stunden beschäftigt werden dürfen. Ferner dürfen in Zeitungsdruckereien, die keine Sonderausgaben an Sonntagen herstellen, die zur Herstellung der nach Sonn- und Festtagen erscheinenden Morgenausgabe erforderlichen Arbeiten während der Kriegsdauer bereits Sonntags bezw. Festtags abends 8 Uhr wieder aufgenommen werden.

Für die den Arbeitern zu gewährenden Ruhezeiten bleiben die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 18. November 1910 maßgebend.

In Zeitungsdruckereien, die von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Gebrauch machen, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der vom 25. März 1895 und vom 18. November 1910, in allen übrigen Zeitungsdruckereien Abdruck der beiden letzteren Bekanntmachungen in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

Die Herstellung von Extrablättern, die lediglich die amtlich verbreiteten Mitteilungen von den Kriegsschauplätzen enthalten, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung. Die zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeiten sind auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung ohne weiteres zulässig, wenn den Arbeitern die dort im Abs. 3 bezeichneten Ruhezeiten gewährt werden.

Wiesbaden, 10. 5. 16.

Der Regierungspräsident.

Nichtamtlicher Teil.

Die Leistungen der Eisenbahnen im Kriege.

Das Dienstjubiläum des Eisenbahnministers von Breitenbach hat ebenso wie seine Ernennung zum Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums der Presse äußeren Anlaß gegeben, seinem Wirken während seiner Amtsführung uneingeschränkte Anerkennung zu zollen. In besonderem Maße ist diese Anerkennung auf die gewaltigen Leistungen zu beziehen, die die ihm unterstellte Staatseisenbahnverwaltung während dieses Krieges aufzuweisen hat. Da hat in der Tat vom Minister bis zum letzten Unterbeamten im Dienste für das Vaterland jeder seine Schuldigkeit und mehr getan. Nicht zuletzt durch diese Hilfe der musterhaft arbeitenden Staatseisenbahnverwaltung wird in nicht allzu langer Zeit der Sieg uns werden. Dabei gibt es aber auch während der Kriegszeit kein Maßen und kein Kosten im Hinblick bereits auf die Anforderungen, die die Friedenszeit dann wieder mit sich bringen wird. Der gesamte technische Apparat der Eisenbahnen wird unausgesetzt nach Möglichkeit vervollkommen. Das gilt für den Wagenbau wie für die Lokomotiven. Der Minister konnte bei der Beratung seines Etats im Abgeordnetenhaus zur Freude der Hörer feststellen, daß eine große Anzahl von Lokomotiven während des Krieges in Bau gegeben ist und voraussichtlich auch zur rechten Zeit abgeliefert werden wird. Wir glauben mit dem Abgeordneten Grafen von der Groeben, daß es nach Friedensschluß von der größten Bedeutung sein wird, daß dieser technische Apparat ganz auf der Höhe steht, um den großen wirtschaftlichen Anforderungen, die bevor uns gestellt werden, Genüge zu leisten. Wir dürfen zuversichtlich in die Zukunft sehen. Denn ebenso wie wir ohne Kampf in

den Krieg hineingegangen sind, wissen wir auch, daß wir mit Gottes Hilfe den Sieg erlangen werden. Da ist es unsere Pflicht vor Gott und den Menschen, das Nützte zu tun, daß unser Vaterland auch in wirtschaftlichen Dingen gerüstet dasteht, um alle Erfordernisse des wirtschaftlichen Lebens erfüllen zu können. Dazu gehört in erster Linie der große Apparat der Eisenbahnverwaltung. Wie es von großer Bedeutung sein wird, die nötige Zahl von Tonnage für die Schifffahrt zu haben, werden auch die Transportmittel der Eisenbahnen eine besondere Rolle spielen.

Bei dieser Aussprache im Abgeordnetenhaus wurde auch die oft angeschnittene Frage, ob es angezeigt und nützlich sei, daß die preussischen Eisenbahnen auf das Reich übertragen werden, erneut besprochen. Der Minister äußerte sich eingehend dazu auf Grund einer Schrift, die von Ministerialdirektor Kirchhoff herrührt, in der dieser eintritt für die Schaffung einer Reichsstelle für eine einheitliche Verkehrsleitung. Eine solche tatsächliche Einheit der Eisenbahnen ist, so sagte der Minister u. a., niemals klarer erwiesen worden, als durch ihre Leistungen in dem gewaltigen Völkerringen. Wenn aber das Reich genötigt sein würde, die bundesstaatlichen Eisenbahnen unter bestimmten Voraussetzungen zu erwerben, so würde es keine Gewinnaussichten haben, vielmehr ein außerordentliches Risiko eingehen, ein Risiko, das um so größer wäre, weil die mäßigen Ersparnisse aufgefressen und aufgewogen würden durch die unsehbar dann eintretenden Steigerungen der persönlichen und sächlichen Kosten. Dann gab der Minister unter dem Beifall des Hauses seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die deutschen Eisenbahnen das, was an materieller erstrebter Einheit heute noch fehlt, sehr wohl erreichen können, erreichen werden und erreichen müssen durch bundesfreundliches Entgegenkommen unter Festhaltung des Reichsgedankens.

In ähnlicher Weise sprach sich der Redner der Rechten aus: Schon in der Kommission habe der Minister mitgeteilt, daß bereits alles dasjenige durchaus erreicht sei, was zur Vereinheitlichung der Bahnen notwendig erscheint, daß wir im besonderen dem Ausland gegenüber als eine Einheit dastehen. Besonderes Gewicht sei darauf zu legen, daß Besprechungen zwischen den einzelnen Staatsverwaltungen erfolgen, wo etwaige Mißverständnisse und Reibungen unter den Bundesstaaten jederzeit behoben und im Keime erstickt werden können. Wir müssen an unseren preussischen Eisenbahnen festhalten. Es läge nicht nur nicht im Interesse Preussens, wie der Abgeordnete Macco in einer kleinen Schrift treffend dargelegt hat, wenn die preussischen Eisenbahnen in die Hände des Reiches übergingen, sondern auch nicht einmal im Interesse des Reiches.

Raketenbogen.

Der neueingeführte Viehmarkt findet am 6. Juni ds. Jrs. hier statt.

9856)

Staudt, Bürgermeister.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Haser, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Haser
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.**